

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 07/2012

Veröffentlicht am: 17.07.2012

## PROMOTIONSORDNUNG

### Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund von § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA S.600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876), haben der Rat der Fakultät für Humanwissenschaften in seiner Sitzung am 11. Januar 2012 und der Senat in seiner Sitzung am 20.06.2012 die Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften beschlossen. Die Promotionsordnung wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Eröffnungsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10 Disputation der Dissertation
- § 11 Nichtbestehen der Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Verleihung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Entziehung und Widerruf des akademischen Grades
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schlussbestimmungen

- Anlage 1: Gestaltung der Titelseite der Dissertation bei Einreichung
- Anlage 2: Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare
- Anlage 3a: Promotionsurkunde
- Anlage 3b: Promotionsurkunde für eine Gemeinschaftsarbeit
- Anlage 4: Urkunde der Ehrenpromotion

## **§ 1**

### **Grundsätze**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). In den Promotionsfächern Soziologie und Politikwissenschaft kann alternativ der akademische Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) verliehen werden.

(3) Die Dissertation muss einem an der Fakultät für Humanwissenschaften angesiedelten Fach zugeordnet werden können. Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissensgebiete, für die Studiengänge eingerichtet sind und/oder die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professur vertreten werden. Das gewählte Fach muss mindestens als Nebenfach erfolgreich studiert und abgeschlossen worden sein.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über

1. die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens
2. die Zusammensetzung der Promotionskommission gem. §8
3. die Verleihung des akademischen Grades.

(5) Ein in §1 Abs.2 genannter Grad kann einer sich bewerbenden Person nur einmal verliehen werden.

(6) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden werden einzeln oder im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung mit Unterstützung der Otto-von-Guericke Graduate School von einer Person betreut, die eine Professur, eine Juniorprofessur, eine Hochschul- oder Privatdozentur inne hat. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktorandinnen und Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultät betreut, dessen Qualifikation der des in Satz 1 des Abs. 7 genannten Personenkreises entsprechen muss.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die sich bewerbende Person

1. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und
2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. andere, gleichwertige Abschlüsse) oder einer Staatsprüfung (1. Staatsexamen Lehramt an Gymnasi-

en oder an berufsbildenden Schulen) abgeschlossen hat. Der Abschluss muss ein mit mindestens der Note „gut“ bewertetes Ergebnis aufweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Über Fragen der Äquivalenz von ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der sich bewerbenden Person rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag bei der Fakultät zu beantragen. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich vom Dekan oder der Dekanin bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(4) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Promotionsverfahrens fest, welche zusätzlichen Prüfungen gegebenenfalls abzulegen sind, wenn von der sich bewerbenden Person die Hochschulprüfung nicht in hinreichendem Umfang in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen wurde. Die Prüfungen sind bis zur Entscheidung über die Annahme der Dissertation abzulegen.

### **§ 3**

#### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer Dissertation nach §5 und
2. einer öffentlichen Disputation über die Dissertation nach §10.

### **§ 4**

#### **Eröffnungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der sich bewerbenden Person schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Humanwissenschaften mit Angaben zur Person zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation
2. eine Kurzfassung der Dissertation
3. eine elektronische Fassung der Dissertation (vgl. §14 Abs. Nr. 3)
4. wissenschaftlicher Werdegang
5. Lebenslauf
6. Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen
7. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach §2,

8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die sich bewerbende Person die Dissertation selbständig verfasst, sie nicht schon als Dissertation oder als eine andere Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind
9. eine schriftliche und eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche
10. ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),
11. Vorschläge für die weiteren Fächer im Sinne von §1 Abs.3, die in die Disputation einbezogen werden.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(4) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:

1. Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß §6 und
2. Bestellung der Promotionskommission nach §8.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der sich bewerbenden Person die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Dissertation**

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne von §1 Abs.1 zu erbringen.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbständiger Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar. Als Dissertation kann in Ausnahmefällen, z.B. bei interdisziplinären Arbeiten und geeigneter Themenstellung, auch ein Teil einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Teil als individuelle wissenschaftliche Leistung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen ist eine kumulative Dissertation möglich. Hierüber befindet der Fakultätsrat. Die kumulative Promotion enthält mindestens drei, thematisch zusammengehörige Beiträge, die in begutachteten bzw. renommierten Zeitschriften veröffentlicht wurden und in einem theoretischen Rahmen zusammengefügt sind. Die Beiträge müssen eigenständig verfasst worden sein, der Zeitpunkt jeder Publikation darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Beiträge in Ko-Autorenschaft können dann anerkannt werden, wenn die Zuordnung von Autoren bzw. Autorinnen zu den Textteilen eindeutig ausweisbar ist.

(3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät.

(4) Die Dissertation muss in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 1 zu gestalten.

## **§ 6**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu beurteilen, von denen eine Person als Professorin oder Professor der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören muss. Dieses Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg kann seine Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter können Personen tätig werden, die eine Professur, eine Juniorprofessur, eine Hochschul- bzw. Privatdozentur inne haben oder die habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind.

## **§ 7**

### **Gutachten**

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter legen der Dekanin oder dem Dekan jeweils ein Gutachten in 2-facher Ausfertigung über die Dissertation vor und empfehlen darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet: 0)

magna cum laude (sehr gut: 1)

cum laude (gut: 2)

rite (genügend: 3).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit "non sufficit" (ungenügend) zu bewerten.

(2) Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung vorzulegen. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung kann der Fakultätsrat eine Gutachterin oder einen Gutachter ersetzen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

## **§ 8**

### **Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen, die in der Mehrheit Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten, habilitierte Mitarbeiterinnen oder habilitierte Mitarbeiter der Fakultät für Humanwissenschaften sind. Zur Promotionskommission gehören die Gutachter, weitere die Fächer nach §10 Abs.3 vertretende Personen und weitere vom Fakultätsrat bestellte Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fächer können anderen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission darf in demselben Verfahren nicht gutachtend tätig sein.

(3) Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der Disputation verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur aus schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 9**

### **Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Sind die Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Weiterführung des Verfahrens oder über die Ablehnung. Dazu können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang von den Mitgliedern der Promotionskommission, den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät eingesehen werden. Eine Benachrichtigung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission.

(2) Die Dissertation kann unter Beachtung von Abs.3 angenommen werden, falls die Gutachter die Annahme empfohlen haben und aus dem in Abs.1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Sofern Einsprüche erhoben werden, sind diese zu begründen. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als unbegründet zurückweisen oder mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. Unter Berücksichtigung der Einsprüche kann die Promotionskommission bei der Annahme Auflagen zur Änderung der Dissertation erteilen, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt betreffen. Diese Auflagen müssen der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt werden.

(3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben oder liegen Einsprüche vor, entscheidet der Fakultätsrat über die Einholung eines weiteren Gutachtens auf Vorschlag der Promotionskommission.

(4) Werden zwei ablehnende Gutachten abgegeben, wird die Dissertation nicht angenommen. Diese Feststellung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.

(5) Bei Annahme der Arbeit wird die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der durch die Gutachter vorgeschlagenen Benotung gebildet. Die Bewertung summa cum laude wird dabei mit 0 berücksichtigt. Entstehen Noten mit einem Ergebnis hinter dem Komma, werden in der Promotionsurkunde die Werte  $<0,5$  abgerundet und  $>0,5$  aufgerundet. Für die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen gemäß §12 Abs.2 werden keine Rundungen der Dissertationsnote vorgenommen.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(7) Im Fall der Nichtannahme der Dissertation oder des Abschlusses des Promotionsverfahrens nach §11 Abs.3 und 4 kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine nicht angenommene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(8) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich schriftlich per Bescheid bekannt und ermöglicht die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

## **Disputation der Dissertation**

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission in Absprache mit den anderen Mitgliedern den Termin für die Disputation fest. Es lädt die Kandidatin oder den Kandidaten, den in §9 Absatz1 genannten Personenkreis und die Öffentlichkeit ein.
- (2) Die Disputation ist eine Kollegialveranstaltung, die vom Vorsitzenden Mitglied der Promotionskommission geleitet wird.
- (3) Dabei werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert. An der in der Regel 90-minütigen Disputation sind mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, der von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten bzw. studienrelevanten Fächern im Sinne von §1, Abs.3 zu beteiligen. Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen Mitglieder der Promotionskommission sein. Im Verlauf der Diskussion können sich alle Anwesenden zu Wort melden.
- (4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertung mit den Prädikaten nach §7 Abs.1 enthält und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Nichtbestehen der Disputation**

- (1) Erscheint die sich bewerbende Person ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die Disputation festgesetzten Termin, so gilt dieser Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, kann die Dekanin bzw. der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgesetzt. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholung.
- (2) Bei Nichtbestehen kann die Disputation innerhalb von drei Monaten auf Antrag wiederholt werden.
- (3) Besteht die sich bewerbende Person wiederum nicht, so ist das Promotionsverfahren mit "non sufficit" abzuschließen. Diese Entscheidung ist ihr von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich per Bescheid bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Promotionskommission über die Bewertung der Promotionsleistungen zu entscheiden. Die Mitglieder des Fakultätsrats und die gewählten Mitglieder des Senats können beratend teilnehmen.
- (2) Die Bewertung der Dissertation und die Bewertung der Disputation sind zu einem Gesamtprädikat nach §7 Abs.1 zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist. Die Note "summa cum laude" wird mit 0 in der Berechnung des Gesamtprädikats berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertung ist folgende Gewichtung vorzunehmen: Dissertation 3, Disputation 2 (3:2). Entsteht dabei eine Note mit einem Ergebnis hinter dem Komma, wird die Note <0,5 abgerundet, >0,5 aufgerundet. In begründeten Fällen kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat ein vom errechneten Durchschnitt abweichendes Gesamtprädikat vorschlagen.

(3) Das Gesamtprädikat ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

### **§ 13**

#### **Entscheidung über die Verleihung**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens informiert das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission die Dekanin oder den Dekan über die Empfehlung für den Beschluss zur Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades und das Gesamtprädikat entscheidet der Fakultätsrat. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat von dem errechneten Notendurchschnitt abweichen.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nur zulässig, soweit es sich um Auflagen zur Änderung der Dissertation gem. §9 Abs.2 handelt.

(4) Die endgültige Verleihung des akademischen Grades und die Übergabe der Promotionsurkunde setzen die Veröffentlichung der Dissertation voraus. Unbeschadet der Regelungen des §14 reicht dazu die Vorlage des Publikationsvertrages bzw. bei der Publikation in einer Zeitschrift die Annahmestätigung des Verlags aus.

(5) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich per Bescheid von der Dekanin oder dem Dekan bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Für die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek müssen die Publikationen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

1. Die Publikation als selbständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag mit Verlagsvertrag und ISBN. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek mindestens 6 Exemplare zu übereignen.
2. Die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format A4 oder A5; in diesem Fall erhält die Universitätsbibliothek 40 gedruckte Exemplare.
3. Die elektronische Veröffentlichung der Dissertation, die als Online-Version in den „Digitalen Hochschulserver des Landes Sachsen-Anhalt“ eingepflegt wird. Zusätzlich zu den 6 gedruckten Exemplaren müssen die unter [http://www.ub.ovgu.de/publizieren/publizieren/elektronische\\_dissertationen.html](http://www.ub.ovgu.de/publizieren/publizieren/elektronische_dissertationen.html) geforderten Unterlagen/Formulare/Dokumente eingereicht werden.
4. Die Veröffentlichung auf 34 CD-Roms. Die CDs enthalten das PDF-File mit Lesezeichen, das Cover muss mit Titelblatt der gedruckten Ausgabe entsprechend gestaltet sein, handschriftliche Bemerkungen sind nicht gestattet. Die Abgabe der CDs erfolgt zusätzlich zu den 6 gedruckten Exemplaren.

5. Der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift. In Sonderfällen kann der Fakultätsrat gestatten, dass sich dieser Abdruck auf einen wesentlichen Teil der Dissertation beschränkt. In diesem Fall sind 6 Exemplare der vollständigen Dissertation der Fakultät zu übergeben. Im Falle einer kumulativen Promotion muss die in §5, Abs.2 genannte Gesamtleistung in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden.

(2) Die einzureichenden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorderseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Von diesen Vorschriften kann der Fakultätsrat auf Antrag Befreiung bewilligen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(3) Die Druckfahnen, einschließlich des Titelblatts und des wissenschaftlichen Werdegangs, sind einer Gutachterin oder einem Gutachter vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die sich bewerbende Person hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren beim Dekanat einzureichen.

(4) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Disputation eingereicht werden. Liegt ein Verlagsvertrag entsprechend §14 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 5 vor, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Verlagspublikation bzw. der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die elektronische Veröffentlichung nicht erfolgt, sind der Universitätsbibliothek gem. §14 Abs. 1 Nr. 2 40 Pflichtexemplare einzureichen. Ausnahmsweise kann der Fakultätsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die sich bewerbende Person bei ihren Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

## **§ 16**

### **Entziehung und Widerruf des akademischen Grades**

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder
3. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die Entziehung bzw. den Widerruf des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung bzw. den Widerruf ist der betroffenen Person schriftlich per Bescheid von der Dekanin oder von dem Dekan bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

## **§ 17**

### **Promotionsurkunde**

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 3a und 3b ausgefertigt.

(3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die sich bewerbende Person das Recht, den Grad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der sich bewerbenden Person auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag kann von ihr spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekanat gestellt werden.

## **§ 19**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde

1. einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ehrenhalber und
2. einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) ehrenhalber

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Der Antrag ist von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrags ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht, durchzuführen. Das vorsitzende Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die Leistungen im Sinne von Abs.1 der zur Ehrung vorgeschlagenen Person. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten heranzuziehen. Vor der Bestätigung im Fakultätsrat muss die Ehrungskommission dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Antrag

und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme des Antrages und leitet diesen im Falle der Bestätigung an den Senat weiter. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin bzw. dem Rektor zur Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Rektorin oder der Rektor gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, bekannt, dass ein Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Büro des Rektorats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Nach zustimmender Beschlussfassung des Senats laden die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio vorträgt.

(9) Die Urkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. §17 Abs.1 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(11) Über einen ablehnenden Beschluss sind die antragstellenden Personen zu unterrichten.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffneten Verfahren gilt die Promotionsordnung vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 15. April 2009.

Magdeburg,

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor

Gestaltung der Titelseite einer Dissertation  
bei Einreichung

(Thema)

-----  
-----  
-----

Der Fakultät

für Humanwissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

zur Erlangung des akademischen Grades

(Nennung des zutreffenden Grades)

am .....  
(Einreichungsdatum)

eingereichte Dissertation

von .....  
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

(Thema)

-----  
-----  
-----

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades

(Nennung des zutreffenden Grades),

genehmigt durch die  
Fakultät für Humanwissenschaften  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von .....  
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am ..... in .....

Gutachterin/Gutachter:  
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/ Gutachter:  
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/ Gutachter:

(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Eingereicht am:

Verteidigung der Dissertation am:

Promotionsurkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin ( ... )

verleiht

die Fakultät für Humanwissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der  
Dissertation

"-----  
-----  
-----"

die mit der Note (...) bewertet worden ist,

nachgewiesen hat.

**Für die Gesamtleistung wird das Prädikat**

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum .....  
(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Promotionsurkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin ( ... )

verleiht

die Fakultät für Humanwissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der  
Dissertation Gemeinschaftsarbeit

" \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_";

die mit der Note (...) für die Kandidatin bzw. den Kandidaten bewertet worden ist,  
nachgewiesen hat.

**Für die Gesamtleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird das Prädikat**

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum .....  
(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Urkunde Ehrenpromotion

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Fakultät für Humanwissenschaften

verleiht

Frau / Herrn .....

(Titel/akad. Grade/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geboren am ..... in .....

die Würde eines

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades)

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss) .....

Ort/Datum .....

(Verleihungsdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel